



Beschlussvorlage

Nr.: BV/150/2012 / öffentlich

Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Gemeindestraße "Riege Wolfstange"; kommunalaufsichtliche Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 27. September 2010

Beratungsfolge:

Gremium	Geplant am
Verwaltungsausschuss	13.06.2012
Stadtrat	27.06.2012

Beschlussvorschlag:

Der Abschnitt der Straße Riege-Wolfstange von der „Altenoyther Straße“ bis zur Straße „Zu den Kämpfen“ wird nach Maßgabe der gültigen Straßenausbaubeitragssatzung als Straße mit starkem innerörtlichem Verkehr veranlagt.

Begründung:

Der Rat der Stadt Friesoythe hat am 27. September 2010 entsprechend § 4 Abs. 4 ihrer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG eine Satzung erlassen, um für die Straße „Riege-Wolfstange“ den Anliegeranteil auf 30 % zu reduzieren. Die Möglichkeit in diesem Falle die Anliegerbeteiligung auf 30 % zu reduzieren wurde von Herrn Rechtsanwalt Lauenroth, Hannover, geprüft. In der Sitzung des Stadtrates vom 27. September 2010 wurde von einem Ratsmitglied eine juristische Ausarbeitung vorgelegt, wonach die Reduzierung des Anliegeranteils für diese Straße nicht zulässig sein soll. Es wurde daraufhin in der Ratssitzung vereinbart, dass der Ratsbeschluss der Kommunalaufsicht zur Prüfung vorgelegt werden soll.

Die Vorlage an die Kommunalaufsicht erfolgte mit Schreiben vom 02. November 2010.

Dabei wurde ausdrücklich um Überprüfung gebeten, ob in dem vorliegenden Fall Anlass besteht, kommunalaufsichtlich tätig zu werden. Aufgrund der Stellungnahme des Rechtsanwaltes Lauenroth Hannover war jedoch keine Veranlassung zu sehen, die Rechtmäßigkeit des Beschlusses in Frage zu stellen.

Mit Schreiben vom 21. März 2011 teilte der Landkreis mit, dass aus seiner Sicht die dargelegten Gründe für den Erlass der Ergänzungssatzung nicht ausreichen, sondern dass die Abrechnung nach allgemeinen Bestimmungen der Beitragssatzung vorzunehmen ist. Auf dieser Grundlage hat Rechtsanwalt Lauenroth seine Stellungnahme am 26. April 2011 ergänzt.

Dieses wurde der Kommunalaufsicht mitgeteilt. Mit Verfügung vom 15. Juni 2011 kündigt die Kommunalaufsicht nun an, dass sie beabsichtigt, den Beschluss des Rates über den Erlass der Ergänzungssatzung zur Festsetzung des Anliegeranteils auf einen einheitlichen Anteil von 30 % zu beanstanden.

Herr Rechtsanwalt Lauenroth bleibt grundsätzlich bei seiner Stellungnahme. Das schließe ja nicht aus, dass andere Juristen andere Auffassungen hätten, hieß es.

Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsbeurteilungen wurde der Vorgang noch einmal im Nieders. Städte- und Gemeindebund vorgelegt. Dabei wurde gebeten insbesondere zu prüfen, ob es im

Sinne einer Kommunalaufsicht richtig sei, dergestalt in juristische Details einzugreifen, weil die Stadt seinerzeit mit der Stellungnahme des Rechtsanwaltes Lauenroth eine ausreichende Begründung als Grundlage für den entsprechenden Ratsbeschluss hatte.

Der Nieders. Städte- und Gemeindebund hat sich fermündlich zu der Problematik geäußert und kommt letztendlich zu dem Ergebnis, dass der Kommunalaufsicht nicht vorgeschrieben werden kann, in welcher Form sie ihre Aufsicht ausübt.

Am 10.10.2011 hat der Rat der Stadt Friesoythe folgenden Beschluss gefasst:

„Es verbleibt bei dem Beschluss des Rates vom 27. September 2010“.

Daraufhin hat die Stadt Friesoythe im Rahmen der Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz Stellung genommen. Die Kommunalaufsicht hatte noch einmal ergänzende Informationen angefordert, die von der Stadt Friesoythe, nach Abstimmung mit dem Rechtsanwalt am 2. Februar 2012, beantwortet wurden. Mit Verfügung vom 10.05.2012, hier eingegangen am 16.05.2012, wurde nunmehr der Ratsbeschluss vom 27.09.2010 von der Kommunalaufsicht beanstandet. Damit sind der Ratsbeschluss und die Satzung unwirksam. Eine Kopie der Beanstandungsverfügung ist beigelegt. Gegen die Beanstandungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Die Klage müsste fristgemäß bis zum 15. Juni 2012 eingereicht werden.

Die Aufsichtsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass in dem vorliegenden Falle keine atypische Situation gegeben ist und von daher die Voraussetzungen für den Erlass der Sondersatzung nicht vorliegen. Die Aufsichtsbehörde vertritt die Auffassung, dass nach der Straßenausbaubeitragssatzung ausreichend differenzierte Beitragserhebungen möglich sind. Während die Verwaltung für den entsprechenden Straßenausbauabschnitt von einer Höhe des Anliegeranteils für die Fahrbahn von 75 % ausgegangen war, hält die Aufsichtsbehörde es durchaus für möglich, in diesem Fall den betreffenden Straßenabschnitt als Straße, die stärker vom innerörtlichen Verkehr genutzt wird, anzusehen, so dass ein Anliegeranteil von 40 % für die Fahrbahn veranlagt werden könnte. Der Ausbau des Gehweges müsste dann mit 60 % und die Beleuchtungseinrichtung mit 50 % veranlagt werden.

Zur Straßenausbaumaßnahme selber muss festgestellt werden, dass der umlagefähige Aufwand voraussichtlich niedriger ist, als ursprünglich kalkuliert. Dadurch ergibt sich alleine schon eine Reduzierung der seinerzeit in der Anliegerversammlung genannten Beträge.

Bei einer Veranlagung wie in der Beschlussempfehlung vorgeschlagen, würden sich im Vergleich zu den seinerzeit in der Anliegerversammlung am 04.06.2009 bei sonst gleichbleibenden Grundlagen nun folgende Zahlen ergeben:

Zu veranlagender Gesamtbetrag		bisher	neu
		465.538,75 €	343.859,51 €
Genannte voraussichtliche Beträge in der Anliegerversammlung mit Sondersatzung 30 %	kleines Grundstück	1.292,93 €	
	mittleres Grundstück	3.836,78 €	
	großes Grundstück	32.443,81 €	

			neu
Veranlagung gemäß Beschlussvorschlag	kleines Grundstück		1.478,58 €
Voraussichtlicher Beitrag:	mittleres Grundstück		4.387,68 €
Zu veranlagender Gesamtbetrag:	großes Grundstück		37.102,26 €

Nach ausführlicher Erörterung des Vorganges mit dem Rechtsanwalt Lauenroth empfiehlt er, den Vorschlag der Aufsichtsbehörde mit der Veranlagung als Straße mit starkem innerörtlichem Verkehr aufzugreifen. Wenn die Veranlagungshöhen jedoch noch weiter reduziert werden sollen, empfiehlt er, den Gedankengang der Kommunalaufsicht aufzugreifen und dazu eine Ausnahmesatzung zu erlassen, wobei die Häuser im ausgebauten Teilabschnitt sowie die Häuser im weiteren Verlauf, die als Ortsverbindungsstraße zu klassifizieren ist, und zu den anliegenden Häusern ins Verhältnis zu setzen ist. Man käme dann anstelle von 40 % für die Fahrbahn auf eine Veranlagung von ca. 20 %, so dass eine Veranlagung mit Beträgen erfolgen könnte, die in etwa den ursprünglich angenommenen Beträgen entsprechen. Es bleibt dann allerdings das Risiko, dass die Kommunalaufsicht auch dieser Satzung nicht zustimmt.

Die Verwaltung schlägt vor, nach Möglichkeit keine weiteren Ausnahmen von der Straßenausbaubeitragssatzung zu regeln und auf die Möglichkeit des Erlasses der Sondersatzung für atypische Fälle zukünftig nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zurückzugreifen. Daher spricht sich die Verwaltung, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Baukostenentwicklung, dafür aus, die Veranlagung nunmehr entsprechend dem Beschlussvorschlag vorzunehmen. Hierfür spricht auch, dass nunmehr die seit 2010 fertig gestellte Straße abgerechnet werden kann. Von einer Klage gegen die Kommunalaufsicht sollte abgesehen werden.

Anlagen

Beanstandungsverfügung des Landkreises
Lageplan Riege Wolfstange

Bürgermeister